

Gebührensatzung

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Köthel/Lbg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, Seite 72), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. 2012, Seite 740) und des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über einen gemeinsamen kommunalen Friedhof in Köthel/Lbg. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel/Lbg. vom 26.03.2014 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Köthel/Lbg. erlassen:

I. Es werden an Gebühren erhoben:

A. Grabplatzgebühren

- | | | |
|--|--|-------------|
| 1. Wahlgräber: | | |
| a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre
für jede Grabstelle | | 900,00 Euro |
| b) für die Verlängerung des Überlassungsrechtes
für Wahlgräber pro Grab und Jahr | | 25,00 Euro |
| 2. Urnengräber: | | |
| a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre | | 700,00 Euro |
| b) für die Verlängerung des Überlassungsrechtes für
Urnengräber pro Grab und Jahr | | 25,00 Euro |

Die Gebühren beinhalten die Unterhaltungskosten.

B. Bestattungsgebühren (Ausheben und Schließen des Grabes)

- | | | |
|----------------------------------|--|--------------|
| 1. Wahlgräber: | | |
| a) für Särge bis zu 1,20 m Länge | | nach Aufwand |
| b) für Särge über 1,20 m Länge | | nach Aufwand |
| 2. Urnen: | | |
| Bestattungsgebühr | | 150,00 Euro |

C. Umbettungsgebühren

- | | | |
|------------------------------------|--|--------------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | | nach Aufwand |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | | nach Aufwand |

Hinzu kommen bei Wiederbestattung auf dem Friedhof die Gebühren wie unter Absatz B, Punkte 1 und 2 angegeben.

D. Gebühren für die Benutzung der Johannes-Kirche zu Köthel/Lbg. und der Nebenräume werden von der Kirchengemeinde Kuddewörde erhoben.

E. Sonstige Gebühren

Abweichend von den Buchst. I. A. 2.a wird für eine anonyme Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabstätten für ein Nutzungsrecht über 20 Jahre eine einmalige Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

F. Bestattungsgebühr Urne auf Erdbestattung § 23 Abs. 3 Friedhofsordnung 400,00 Euro.

II. Rechtsbestimmungen

1. Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Der Antragsteller ist Zahlungspflichtiger für alle nach dieser Satzung entstehenden Gebühren.
3. Zusätzlich haftet der Bestattungsunternehmer für Gebühren, soweit diese für die von ihm übernommenen Leistungen entstehen.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsausschuss die zu entrichtende Gebühr fest.
5. Bei besonderer Bedürftigkeit, insbesondere bei Bestattung nach dem Sozialhilfegesetz, können die Gebühren vom Friedhofsausschuss ermäßigt werden.

III. Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung innerhalb eines Monats der Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Schwarzenbek-Land und gegen den Widerspruchsbescheid binnen eines Monats die Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein offen.

IV. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2011, außer Kraft.

Köthel, den 26.03.2014

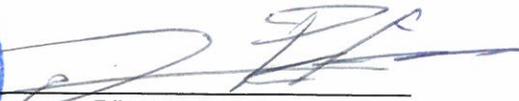

- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

30. III. 2014

(Siegel)


- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

14. IV. 14

abgenommen am:

28. IV. 14

(Siegel)


- Bürgermeister -